



Ansbach, 06.10.2021

Regelungen zu Jugendzentren

In früheren Fassungen der BayIfSMV wurden Jugendzentren als Angebote der außerschulischen Bildung angesehen. Nach den Vorgaben der 14. BayIfSMV dürfen Jugendzentren daher unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Anwendung der **3G-Regel** in geschlossenen Räumen mit
- Maskenpflicht und
- Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes.

oder

- Anwendung der **freiwilligen 2G-Regel** in geschlossenen Räumen mit
- Gestattung des Zugangs ausschließlich für Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben In diesem Fall ist
 - gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern deutlich erkennbar auf diese Zugangsbeschränkung hinzuweisen,
 - durch wirksame Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für den zugelassenen Personenkreis (Geimpfte, Genesene, Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) besteht, und
 - die Absicht entsprechender Zugangsbeschränkung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen.
- Es können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines vor höchstens 48 Stunden durchgeführten PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik ausnahmsweise zugelassen werden.
- Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes.

oder

- Anwendung der **freiwilligen 3G plus Regel** in geschlossenen Räumen mit

- Erfüllung der Voraussetzung der freiwilligen 2G-Regel (siehe oben) und Zugangsgewährung außerdem für
 - Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen jenseits des zwölften Lebensjahres sowie
 - solchen Personen, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführten PCR-Test, PoC-PCR-Test oder einen Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik verfügen,
- Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes.

Bei Anwendung der freiwilligen 2G-Regel oder der freiwilligen 3G plus Regel entfällt auch in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.

Diese Regelungen gelten zunächst bis 29.10.2021.